LIBERTÀ

MOTORFAHRZEUGVERSICHERUNG
KUNDENINFORMATION

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der GENERALI stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

---

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist GENERALI Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden GENERALI) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. GENERALI ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

GENERALI gehört der Versicherungsgruppe GENERALI in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (GENERALI Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen der GENERALI, damit Sie entsprechend Ihren persönlichen Bedürfnissen die für Sie, Ihre Mitfahrer und Ihr Fahrzeug optimale Sicherheit haben.

GENERALI bietet Ihnen die folgenden Versicherungsdeckungen:

- **Haftpflicht**

  Die **Haftpflichtversicherung** deckt die gegenüber Dritten verursachten Schäden.

  GENERALI sichert Sie ab, wenn durch den Betrieb Ihres Fahrzeuges eine Person verletzt oder getötet oder ein Sachschaden verursacht wird. Die Deckung umfasst bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme die Befriedigung berechtigter Ansprüche sowie die Abwehr ungerechtfertigter Forderungen.

  Ferner können Sie Ansprüche an GENERALI stellen, wenn Sie als Fahrzeughalter und Mitfahrer körperliche Schäden erleiden. Diese Deckung entfällt, wenn Sie selber Lenker sind oder wenn der Person, die Ihr Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls lenkt, kein Verschulden angelastet werden kann.

- **Kasko**

  Die **Teilkasko** deckt Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge von: Diebstahl, Feuer, Elementarschäden, herabstürzenden Schneemassen, Glasbruch, Kollisionen mit Tieren, Marderbissen, mutwilligen oder böswilligen Handlungen Dritter sowie Absturz oder Notlandung eines Luftfahrzeugs.

  Die **Vollkasko** deckt zusätzlich zu allen Teilkaskoschäden auch Kollisionsschäden.

  Dank unserer **Vorsorgeversicherung** geniessen Sie ab Ausstellung des Versicherungsnachweises und Erteilung der behördlichen Bewilligung während 21 Tagen automatisch den Schutz einer Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge, die bis zu 4 Jahre alt sind, und einer Teilkaskoversicherung für Fahrzeuge von 5 bis 10 Jahren, sofern der Katalogpreis nicht mehr als CHF 35'000.- beträgt. Diese Deckung gilt nicht nur im Falle eines Fahrzeugwechsels, sondern auch bei einer Neu- und Erstzulassung.

- **Unfallschutz**

  GENERALI gewährt Versicherungsdeckung bei einem Todesfall oder bei vorübergehender oder dauernden Invalidität, die Folgen eines Unfalls mit dem versicherten Fahrzeug sind. Eingeschlossen sind Unfälle, die sich beim Auf- und Absteigen des Fahrzeuges, bei Notreparaturen während einer Fahrt oder bei der Rettung von Verletzten ereignen.

  Alle in der Police aufgeführten Personen sind versichert. Barleistungen, Heilungskosten und medizinische Assistance sind in der Versicherungspolice und den AVB umschrieben. Die Assistance-Leistungen in der Schweiz und im Ausland erfolgen durch **Europ Assistance (Suisse) SA** in Genf.

- **LIBERTÀ Assistance**

  Europ Assistance übernimmt für GENERALI die Assistance-Leistungen bei Pannen, Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Unfall des versicherten Fahrzeuges.
  Bestehen andere Versicherungsverträge, die gleiche Leistungen abdecken, tritt GENERALI subsidiär ein.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Alle Versicherungen (Haftpflicht, Kasko, Unfall und LIBERTÀ Assistance) gelten in den folgenden Ländern: Schweiz, Liechtenstein, alle Länder der EU und des EWR, Andorra und Kroatien. Für alle anderen europäischen Länder kann auf *www.generali.ch* eine Versicherungskarte (Grüne Karte) angefordert werden. Keine Versicherungsdeckung wird für die auf der Grünen Karte markierten/ausgeschlossenen Länder/Regionen gewährt. In einigen Ländern ist eine Grenzversicherung obligatorisch. Diese Versicherung hat Vorrang vor der Grundversicherung.

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn Sie ins Ausland umziehen oder wenn Ihr Fahrzeug im Ausland zugelassen wird.

In Abweichung von Artikel 4 AVB, sind die Assistance-Leistungen nur versichert, falls die Reise nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage dauert.

4. Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer ist in Ihrer Police angegeben. Das Versicherungsverhältnis beginnt:

- an dem auf Ihrem Versicherungsnachweis aufgeführten Datum für die Haftpflichtversicherung und den vorsorglichen Kaskoversicherungsschutz;

- an dem auf Ihrer Police aufgeführten Datum für die Kasko- und Unfallversicherung und LIBERTÀ Assistance.

Der Vertrag wird jedes Jahr stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf durch Sie oder durch GENERALI gekündigt wird.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für GENERALI: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;

- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung nach einem Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnis der Kündigung.

5. Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang. Sie ist jährlich an dem in der Police angegebenen Datum fällig. Mittels Aufschlag ist die Prämie auch in Raten zahlbar.

Je nach Versicherungsdeckung sieht GENERALI zwei Prämiensysteme vor:

- eine an die Schadenfälle gekoppelte Prämie: bis zu 65% Rabatt auf die Basisprämie / Malus beschränkt auf 200% (Vollkasko, Haftpflicht)

- eine von Schadenfällen unabhängige, fixe Prämie (Teilkasko, Unfall und LIBERTÀ Assistance).

GENERALI bietet Ihnen als Option einen Bonusschutz an, der für den ersten Schaden innerhalb eines Kalenderjahres gilt.

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen GENERALI den Prämienanteil für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistung für einen Totalschaden (Risikowegfall);

- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Im Falle einer Änderung des Prämienstufensystems oder des Selbstbehaltes hat GENERALI das Recht, Ihren Vertrag für das folgende Versicherungsjahr anzupassen. In diesem Fall können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Bei Ausbleiben der Kündigung bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres, wird angenommen, dass Sie mit der Anpassung des Vertrages einverstanden sind.

6. Selbstbehalte

Im Schadenfall entrichten Sie den vertraglich vorgesehenen Selbstbehalt. Im Rahmen der Haftpflicht- und Kaskoversicherung ist ein zusätzlicher Selbstbehalt in folgenden Fällen vorgesehen:

- wenn der Lenker zum Zeitpunkt des Schadens Inhaber eines Lernfahrausweises, eines Führerausweises auf Probe oder eines ausländischen definitiven Führerausweises ist, der nicht 12 Monate nach seiner Ankunft in der Schweiz umgeschrieben wird;

- wenn der Lenker zum Zeitpunkt des Schadens nicht zu dem im Vertrag angegebenen Lenkerkreis gehört.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung verzichtet GENERALI auf die Rückerstattung des Selbstbehaltes in folgenden Fällen:

- wenn der versicherten Person kein Verschulden nachzuweisen ist;

- im Falle eines Fahrzeugdiebstahls ohne Ihr Verschulden;

- im Falle eines Unfalls, der vom gewöhnlichen Lenker während einer Fahrschulstunde oder einer Fahrprüfung verursacht wird.

Im Rahmen der Vollkaskoversicherung verzichtet GENERALI auf die Rückerstattung des Selbstbehaltes im Falle einer Kollision im Ausland, wenn der versicherten Person kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

7. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug Ihrer Prämie, erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. GENERALI gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht unsere Leistungspflicht. Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

Sollte die Rückerstattung des Haftpflicht-Selbstbehaltes nicht innert 4 Wochen eingegangen sein, gewährt Ihnen GENERALI eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Zahlungseingang erlischt der gesamte Vertrag. Der Selbstbehalt und die Kosten bleiben geschuldet.

Im Falle einer Aufhebung der Haftpflichtversicherungsdeckung ist GENERALI verpflichtet, das für den Kanton zuständige Strassenverkehrsamt in Kenntnis zu setzen, damit der Kontrollschilderrückzug vorgenommen wird.

8. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigen Sie GENERALI schnellstmöglich unter der Gratisnummer 0800 82 84 86. Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie GENERALI alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird GENERALI von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht erwiesen ist, dass die mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.
Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

9. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet GENERALI möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

GENERALI kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der GENERALI Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich GENERALI das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie GENERALI bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. GENERALI garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.

Zur Bekämpfung des Versicherungsbetrugs ist GENERALI im Schadenfall berechtigt, im Rahmen des Informationssystems „CarClaims-Info“ Daten auszutauschen. Es handelt sich dabei um eine zentrale Datenbank, in der nach einem Schaden neben fahrzeugbezogenen Angaben auch Datum und Ursache des Schadens ausgetauscht werden.
Zur Abfrage von Daten der bei GENERALI versicherten Fahrzeuge, nutzt die GENERALI die Datenbank „CLS-Info“. Diese beiden Datensammlungen werden konform mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der SVV Solution AG betrieben, einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV).